

## Merkblatt

### zur Gewährung einer Förderung des Aufbaus öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland

#### Welche Ziele verfolgt der Landkreis Emsland?

- Der Landkreis Emsland möchte ein möglichst bedarfsorientiertes und für jedermann zugängliches Netz an *öffentlicher* Ladeinfrastruktur schaffen und stellt dafür ein Gesamtbudget von 200.000 € zur Verfügung.
- Neben der *öffentlichen* soll auch der Ausbau *halböffentlicher* und *privater* Ladeinfrastruktur unterstützt und somit auch gefördert werden.

#### Wer kann einen Antrag stellen?

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen.

#### Welche Ladeinfrastruktur wird gefördert?

##### Gefördert wird:

- a) **Öffentliche Ladeinfrastruktur**  
mit zwei Ladepunkten (mind. 22 kW und separatem Netzanschluss); der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 2.500 €.

Beispiel: Die förderfähigen Kosten für die Installation der Ladeinfrastruktur belaufen sich auf 15.000 €. Der durch die Förderrichtlinie des Bundes gewährte Zuschuss beträgt 50 %, bzw. 7.500 €. Die verbleibenden förderfähigen Kosten betragen somit 7.500 Euro. Hiervon sind 50% förderfähig – also 3.750 Euro. Da der Betrag aber auf 2.500 € gedeckelt ist, bekommt der Antragsteller die maximalen 2.500 € als Zuschuss für die Ladeinfrastruktur ausgezahlt.

##### Beschreibung:

Bei der *öffentlichen* Ladeinfrastruktur darf es keinerlei Zugangsbeschränkungen geben. Die Nutzung der Ladeinfrastruktur muss für jedermann und 24 Stunden an sieben Tagen die Woche zugänglich sein (z. B. Ladestationen entlang von öffentlichen Straßen und Plätzen, an Bahnhöfen oder Rastplätzen).

##### Gesamtanforderungen:

- Steckerstandard: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom ggfs. Schuko-Anschluss.
- Die Ladeinfrastruktur muss 24/7 öffentlich, barrierefrei und ohne Gebühr zugänglich sein.
- Es muss ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgen.
- Der Strom muss zu den marktüblichen Kosten bereitgestellt werden
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom versorgt werden. Alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit Strom aus eigenen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie möglich.

##### Welche Nachweise oder Leistungen habe ich zu erbringen?

- Nachweis über das beabsichtigte Abrechnungssystem und die geplanten Stromtarife.
- Anzahl der Ladepunkte und verfügbarer Leistung

- Zertifizierter Öko-Strom-Liefervertrag des Energieversorgers bzw. bilanzierter Nachweis der Versorgung der Ladeinfrastruktur über die eigene Anlage zu Erzeugung erneuerbarer Energie.
- Vorschlag zur Kennzeichnung der Ladeinfrastruktur auf Basis der vom Landkreis Emsland bereitgestellten Schilder und Logos.

**b) Halböffentliche Ladeinfrastruktur**

Mit zwei Ladepunkten und Netzanschluss. Der maximale Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als maximal 1.500 €.

Beispiel: Die förderfähigen Kosten für die Installation der Ladeinfrastruktur belaufen sich auf 10.000 €. Der Zuschuss beträgt 50 %, würde somit bei 5.000 € liegen. Da der Betrag aber auf 1.500 € gedeckelt ist, bekommt der Antragsteller die maximalen 1.500 € als Zuschuss für die Ladeinfrastruktur ausgezahlt.

**Beschreibung:**

Die *halböffentliche* Ladeinfrastruktur kann nur zu den Betriebs- oder Öffnungszeiten genutzt werden oder ist nur über eine Schranke zugänglich (z. B. private Kunden- oder Besucherparkplätze).

**Gesamtanforderungen:**

- Steckerstandard: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Die Ladeinfrastruktur muss zu den Betriebszeiten (mindestens 8 Stunden am Tag) öffentlich und kostenfrei zugänglich sein.
- Der Strom wird für die ersten zwei Betriebsjahre vom Antragsteller kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es muss ein Anschluss an das private oder betriebliche Stromnetz erfolgen.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom versorgt werden. Alternativ ist auch der Betrieb einer eigenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie anrechenbar.

**Welche Nachweise oder Leistungen habe ich zu erbringen?**

- Angaben zur Verfügbarkeit und Anzahl der Ladepunkte mit der jeweiligen Leistung
- zertifizierter Öko-Strom-Liefervertrag des Energieversorgers bzw. bilanzierter Nachweis der Versorgung der Ladeinfrastruktur über die eigene Anlage zu Erzeugung erneuerbarer Energie
- Vorschlag zur Kennzeichnung der Ladeinfrastruktur auf Basis der vom Landkreis Emsland bereitgestellten Schilder und Logos

**c) Private Ladeinfrastruktur**

mit 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 500 €; ein Nachweis über die Zulassung eines eigenen E-Autos mit Berechtigung für ein E-Kennzeichen oder die dauerhafte Überlassung als Firmenwagen mit Privatnutzung ist Voraussetzung.

(Berechtigung E-Kennzeichen: Elektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge und auch von außen aufzuladende Hybridautos, so genannte Plug-In-Hybridfahrzeuge. Festgelegt wurde eine Schadstoffgrenze von maximal 50 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer. Dazu muss ein E-Fahrzeug im vollelektronischen Betrieb eine Mindestreichweite von 40 km bewältigen)

Beispiel: Die förderfähigen Kosten für die Installation der Ladeinfrastruktur belaufen sich auf 800 €. Der Zuschuss beträgt 50 %, würde somit bei 400 € liegen.

### **Beschreibung:**

Der Zugang zur *privaten* Ladeinfrastruktur erfolgt nur mit der Erlaubnis des Eigentümers (z. B. auf Privatgrundstücken von Einfamilienhäusern mit eigener Garage oder eigenem Stellplatz).

### **Gesamtanforderungen:**

- Steckerstandard: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Es muss ein Anschluss an das private Stromnetz erfolgen.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom versorgt werden. Alternativ ist auch der Betrieb einer eigenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie anrechenbar.

### **Welche Nachweise oder Leistungen habe ich zu erbringen?**

- Kopie des Kfz-Scheines ihres im Landkreis Emsland zugelassenen E-Fahrzeugs bzw. Bestätigung des Arbeitgebers, dass Sie das E-Firmenfahrzeug privat nutzen
- zertifizierter Öko-Strom-Liefervertrag des Energieversorgers bzw. bilanzierter Nachweis der Versorgung der Ladeinfrastruktur über die eigene Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie

### **In welchem Zeitraum kann die Förderung beantragt werden?**

Vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021.

### **Wo kann ich den Antrag stellen?**

Antragsunterlagen gibt es beim  
**Landkreis Emsland**  
**Stabsstelle des Landrates**  
**Ordeniederung 1**  
**49716 Meppen**

### **Was gibt es sonst noch zu beachten?**

- Es wird ausschließlich die Neuerrichtung von Ladeinfrastruktur gefördert. Dazu zählen der *Kauf* und die *Langfristmiete* (mind. 5 Jahre). Planung, Genehmigungsprozess und Betrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Als förderfähige Kosten gelten somit die Kosten, die für die Installation / die Errichtung der Ladeinfrastruktur anfallen. Darunter fallen z.B. Elektroinstallationskosten, Kosten für die Ladeinfrastruktur, Kosten für den Stromanschluss.
- Die Förderung des Landkreises Emsland ist mit anderen öffentlichen Förderungen zur Ladeinfrastruktur kumulierbar, sofern diese die Kumulierbarkeit nicht ausschließen. Der nach Abzug der anderweitigen öffentlichen Förderung verbleibende Anteil gilt als förderfähiger Kostenanteil hinsichtlich der Förderung des Landkreises.
- Nur Anlagen, die zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2021 in Betrieb genommen werden, können gefördert werden.
- Die Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur beträgt 5 Jahre. Für die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit und Wartungsarbeiten ist der Antragsteller verantwortlich.
- **Es wird ausschließlich Ladeinfrastruktur gefördert, die ihren Standort im Landkreis Emsland hat.**

**Wie erfolgt die Beantragung/Auszahlung der Förderung?**

- Das Formular „Antrag und Zahlungsanforderung“ ist auszufüllen und mit den jeweils angegebenen Anlagen beim Landkreis (o.g. Anschrift) unterschrieben einzureichen.
- Die Beantragung kann nach Abschluss der Errichtung der Ladeinfrastruktur erfolgen. Zu beachten ist der Förderzeitraum 01.01.2020 - 31.12.2021.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf der Grundlage der vollständig vorgelegten Unterlagen und nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen.
- Nach Auszahlung der Förderung wird ein Förderhinweis (Schild bzw. Aufkleber) bereitgestellt. Diese Förderhinweise sind für die jeweilige Ladeinfrastruktur zu platzieren.
- Bei öffentlicher und teilöffentlicher Ladeinfrastruktur wird mit der Erhalt der Förderung zugestimmt, dass die Ladepunkte durch den Landkreis dokumentiert und publiziert werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Landkreis Emsland

Stabsstelle des Landrates

Johannes Thedering

Tel: 05931/44-1323

Mail: [elektromobilitaet@emsland.de](mailto:elektromobilitaet@emsland.de)